

Vorwort

Der Steuerzahler seufzt. Er brütet über Steuerformularen, studiert Steuerratgeber und erkundet Steuervermeidungsstrategien. Er ist immer mehr bereit, sich nach den Empfehlungen des Steuerrechts zu verbiegen und zu verbeugen, dabei ein Stück ökonomischer Vernunft und freiheitlicher Selbstbestimmung aufzugeben. Der Steuerstaat fordert nicht nur Geld, sondern bringt den Steuerpflichtigen in Abhängigkeiten: Er muss manchen freien Samstag opfern, um aus seinen Schuhkartons mit den gesammelten Belegen eine Steuererklärung zu machen, manches Buch mit Steuertipps und Steuertabellen studieren, obwohl er stattdessen lieber einen guten Roman gelesen hätte. Er sieht sich sogar steuerlich veranlasst, ein Flugzeug, einen Film, einen Büroraum oder eine verlustbringende Gesellschaft mitzufinanzieren, obwohl ihm eigentlich eine Kapitalanlage innerhalb der Familie oder bei einem Unternehmer seines Vertrauens lieber wäre. Die Vereinigungsfreiheit verheißt ihm die freie Wahl der Rechtsform, das Steuerrecht drängt ihn in die GmbH & Co. KG. Die Niederlassungsfreiheit lädt ihn ein, seinen Standort nach eigenem Belieben zu wählen; das Steuerrecht drängt ihn in Regionen, die ihm kulturell fremd sind, in denen er weder qualifizierte Arbeitnehmer und günstige Infrastrukturen findet, noch persönlich leben möchte.

Der Steuerzahler gibt an den Toren des Steuerrechts unbewusst ein Stück seiner Freiheit ab. Er sucht freiwillig einer drohenden Steuerlast auszuweichen und wähnt sich in dieser Unfreiheit im Vorteil. Das Recht stellt ihn vor die

Alternative einer vermeidbaren Steuerlast und kann sicher sein, dass er um der Steuervermeidung willen in Richtung Freiheitsverlust geht. Aber auch die Freude an der Steuerersparnis trübt sich später beim Blick auf seinen Steuerbescheid, wenn er das Gefühl gewinnt, er hätte auf dem Klavier des Steuerrechts noch besser spielen und dadurch noch mehr Steuern sparen können. Zu dem Ärger über die Steuerlast tritt dann der intellektuelle Selbstvorwurf, nicht hinreichend geschickt gewesen zu sein. Dadurch wird die Steuer unerträglich.

Wenn das Steuerrecht dem Staat Herrschaft nicht nur über Geld, sondern auch über die Verhaltensfreiheit des Steuerpflichtigen vermittelt, entfernt es sich von der ursprünglichen Idee des Steuerstaates. In den Feudalzeiten des Mittelalters gewannen Könige und Fürsten als Besitzer von großen Ländereien auch Herrschaft über die dort wohnenden Menschen. Der Herrschaftsunterworfenen musste Kriegsdienste leisten, Befestigungsmauern errichten und die Jagd des Fürsten zusammen mit seinen Hunden unterstützen. Als dann mit Beginn der freiheitlichen Verfassungen die Eigentümerherrschaft nur noch eine Herrschaft über die Sache vermittelte und später auch das Eigentum und die Arbeitskraft in die freie Hand der Bürger gegeben wurden, musste der Staat sich durch Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens, also durch Steuern, finanzieren. Diese Steuerhoheit des Staates begründete Zahlungspflichten und beendete die Personalherrschaft. Aus der Bereitstellungspflicht für Jagdhunde wird eine Hundesteuer, aus der Verpflichtung zum Kriegsdienst ist in vielen Staaten eine Wehrsteuer geworden, an die Stelle von Dienstleistungspflichten tritt die allgemeine Einkommen- und Umsatzsteuer.

Die Steuer ist damit Ausdruck der jeweiligen Freiheitskultur: Sie belässt das Wirtschaftsleben in privater Hand,

vertraut auf die freiheitlichen Initiativen der Menschen und zieht sich darauf zurück, einen maßvollen Teil des erzielten Privateinkommens und der eingesetzten Kaufkraft für den Staat zu beanspruchen. Die Steuer fordert Zahlungen, nicht aber Hand- und Spanndienste, Lehens- und Treueverhältnisse. Wer sein Verhalten an staatlichen Investitions- oder Umweltschutzprogrammen ausrichtet, wird für diese Staatstreue nicht steuerlich belohnt, wer im Rahmen der Gesetze eigene Wege geht, nicht steuerlich benachteiligt.

Dieses steuerliche Freiheitskonzept ist gegenwärtig bedroht. Unser Steuerrecht ist durchsetzt von einer Fülle von Lenkungs-, Bevorzugungs- und Benachteiligungstatbeständen, die den Bürger zu einem bestimmten Verhalten veranlassen wollen. Er erhält eine Steuervergünstigung, wenn er ein Denkmal restauriert, ein Eigenheim baut, in den Wohnungsbau investiert, sein Geld für Forschung und Entwicklung einsetzt. Diese Verhaltensweisen sind erwünscht, die Verhaltenslenkung steht aber grundsätzlich nicht dem Steuergesetzgeber zu: Er hat die Kompetenz, Geldzahlungen zu fordern, während der Verwaltungsgesetzgeber das Verhalten der Menschen regelt. Er hat den Auftrag, die Staatskasse zu füllen, mit der »stiura« den Staatshaushalt zu »stärken«, soll die Haushalte jedoch nicht durch Wohlverhaltensprämien schwächen. Ein Steuerverzicht als Dank für bestimmte Verhaltensweisen greift in den Aufgabenbereich des Budgetgesetzgebers ein, der über die Verwendung der Steuererträge zu bestimmen hat und dabei insbesondere als Landesbudgetgesetzgeber nicht durch den Bundessteuergesetzgeber bevormundet werden darf. Der Steuergesetzgeber unterliegt den Anforderungen des Gleichheitssatzes, der Steuerprivilegien beendet und Steuervorteile für treue Vasallendienste verbietet. Vor allem aber setzt die Entlastung des einen die

entsprechende Mehrbelastung eines anderen voraus. Der Staat kann dem einen nur die Gunst erweisen, wenn er den anderen dafür benachteiligt – ihm mit Missgunst begegnet. Ein kluger Staat wird deshalb die Lastenbalance für alle wahren und strikt an der Regelsteuer – ohne Ausnahme und ohne Ausweichmöglichkeit – festhalten.

Der Steuerpflichtige empört sich zu Recht, wenn diese Verfassungsprinzipien gegenwärtig im Steuerrecht nicht verlässlich verwirklicht werden. Zahlt er die gesetzlich vorgesehene Regelsteuer, fühlt er sich als »der Dumme«. Er verliert das Vertrauen in den Staat, der Geldleistungen fordert, also Einsicht, Verständnis, grundsätzliche Billigung erwartet. Das geltende Steuerrecht bedroht so individuelle Freiheit, Gesetzesvertrauen, Bürgersinn und soziale Zugehörigkeit, verfremdet das Gesicht des freiheitlichen Rechtsstaates, gefährdet die Autorität des demokratischen Gesetzgebers, wandelt das Soziale vom Friedens- zum Kampfbegriff.

Es ist höchste Zeit, unser Steuerrecht grundlegend zu erneuern. Wir müssen zu einem einfachen, verständlichen, gleichmäßigen und deshalb maßvollen Steuerrecht zurückkehren. Dies lässt sich für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in einem schlanken, kurzen, in deutscher Sprache verfassten, allgemein verständlichen Gesetz mit nur 23 Paragraphen verwirklichen. Die 31 Bundessteuern sollen auf vier – je eine Steuer auf das Einkommen, den Umsatz, die Erbschaft und den Sonderverbrauch – zurückgenommen, die über 70.000 Paragraphen des geltenden Rechts um 69.600 auf 400 vermindert werden. Dem Bürger sind nicht mehr Vorschriften zuzumuten, als der zuständige Ministerialrat aktuell im Gedächtnis behalten kann.

Dieses Buch wird für Sie eine intellektuelle Zumutung. Ich lade Sie ein, alles, was Sie über das gegenwärtige

Steuerrecht wissen, zu vergessen, also das steuerliche Feld mit den vielen Barrieren, die man übersteigen und unter denen man hindurchkriechen muss, zu verlassen und mir in den Garten der Freiheit zu folgen, in dem wir den Neubeginn des auch steuerlich freien Menschen wagen wollen: Er darf – vom Steuerrecht nicht behindert – investieren, wo er will, seine Organisationsform nach Belieben wählen, seinen Wohnsitz und Firmensitz in Deutschland behalten, sein Haus und sein Unternehmen mit Eigenkapital und nicht fremdfinanziert aufbauen. Bei Wahrnehmung all dieser Freiheiten droht ihm kein steuerlicher Nachteil.

Wer diesen Weg zu einem einfachen Steuerrecht steuerlich unverbogen und unverbildet beschreitet, nähert sich einem Freiheitserlebnis. Der schlichte Gedanke des Steuerstaates, das Wirtschaftsleben in der Hand seiner Bürger zu belassen, ihnen Berufs- und Eigentümerfreiheit zu garantieren und den staatlichen Finanzbedarf durch einen maßvollen steuerlichen Zugriff auf den jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Erfolg zu befriedigen, macht das Steuerrecht zu einem wesentlichen Teil unserer Freiheitskultur. Wenn jedermann weiß, dass der wirtschaftlich Erfolgreiche rund ein Viertel seines Einkommens für die Allgemeinheit abzugeben hat, gewinnt der Großverdiener die Sicherheit, drei Viertel seines Einkommens als Entgelt seiner Anstrengung und Leistung behalten zu dürfen. Der Kleinverdiener kann sich am Erfolg des anderen freuen, weil ein Viertel auch ihm zugute kommt. Ein solches Steuerrecht ist zu schön, um es nicht wahr werden zu lassen.

Heidelberg, im März 2004

Paul Kirchhof